

Klient:in
PTV (Scan)
Rechtl. Betreuer:in



**PSYCHOSOZIALER
TRÄGERVERBUND**
DORTMUND

PTV Dortmund GmbH

Ambulant Betreutes Wohnen
Ambulante Pflege
Erzieherische Hilfen
Ergo- und Physiotherapie
Tagesstätte

Marsbruchstraße 147
44287 Dortmund Aplerbeck
Tel. 0231 / 44 22 77 -0
Fax 0231 / 44 22 77 -30

ptv@ptv-dortmund.de
www.ptv-dortmund.de
Mitglied im Deutschen Paritätischen
Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V.



Betreuungsvertrag für das Ambulant Betreute Wohnen nach den §§ 113, 78 SGB IX

Zwischen dem PTV – Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH als
Leistungsanbieter

mit Sitz in 44287 Dortmund, Marsbruchstr. 147

vertreten durch die Geschäftsführung

und

Alex zum Beispiel als Leistungsnehmer

wohnhaft in Hörder Phönixseeallee 1a, 44263 Dortmund

vertreten durch keine gesetzliche Betreuung,
(rechtliche:r Betreuer:in / Bevollmächtigte:r)

wird mit Wirkung vom folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziel der Leistung

- (1) Das betreute Wohnen ist eine ambulante Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der §§ 113, 78 SGB IX.
- (2) Ziel der Leistung ist, der leistungsberechtigten Person unabhängig von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehende eigenständige Lebensführung, soziale und berufliche Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu eröffnen und zu erhalten. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.
- (3) Die Betreuung erfolgt im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des Leistungserbringers, wie sie in dem Konzept beschrieben ist. Dieses ist in der jeweils aktuellen Fassung Grundlage des Betreuungsvertrages. Grundlage des Vertrages bilden darüber hinaus die Bestimmungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX NRW Nordrhein-Westfalen sowie die von dem Leistungserbringer mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossene Leistungs- und Vergütungsverträge.

einbarung gemäß § 125 SGB IX. Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen ist in Teil U, Ziffer 2.4 geregelt, dass die bisherigen ambulanten Angebote bis zur Umstellung auf die neue Leistungssystematik auf der Grundlage der zum 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungssystematik fortgeführt werden. Die regelhafte Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik hat am 01.01.2023 begonnen und endet am 31.12.2025. Das Konzept sowie die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung können beim Leistungserbringer eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

§ 2 Inhalt der Leistung

- (1) Die Leistung beinhaltet die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung nach Maßgabe der §§ 113, 78 SGB IX und der Bestimmungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.
- (2) Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der leistungsberechtigten Person vereinbarten individuellen Hilfe- und Betreuungsplan, der die Betreuungsleistungen und deren Ziele benennt. Er wird regelmäßig fortgeschrieben und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrags (siehe Anlage1).
- (3) Als Maßnahmen zur Erbringung dieser Leistungen können verschiedene Formen der Hilfestellung und unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie die Hilfeplanung und Reflektion, das Gesprächsangebot, Telefonkontakte, persönliche Kontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übernahme, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, Zeiten von Erreichbarkeit, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen, Kooperationskontakte mit Bezugspersonen. Die einzelfallbezogenen Maßnahmen können mit Gruppenangeboten kombiniert werden.
- (4) Die Betreuung umfasst aufsuchende Hilfe in der häuslichen Umgebung der leistungsberechtigten Person und im direkten Umfeld der leistungsberechtigten Person (Hausbesuche, Begleitung und Besuche außerhalb der Wohnung) sowie Leistungsangebote außerhalb der Dienststelle.
- (5) Der Leistungserbringer führt eine Dokumentation.

§ 3 Umfang der Leistung

- (1) Die Intensität und Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Auch die Betreuungs-/Kontaktzeiten richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der individuellen Lebenssituation der leistungsberechtigten Person. Sie werden mit der leistungsberechtigten Person auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Leistungsträgers vereinbart¹.
- (2) Die Festlegung der Anzahl der Fachleistungsstunden und der Leistungsmodule erfolgt durch den Leistungsträger auf der Grundlage des Gesamtplanverfahrens / Teilhabeplanverfahrens.

¹ Bei Selbstzahler:innen kann dieser Satz gestrichen werden

- (3) Veränderte Bedarfe / Mehrbedarfe, die eine Anpassung der Leistungen erforderlich machen, werden von der leistungsberechtigten Person bei dem zuständigen Leistungsträger beantragt. Es findet dann das Verfahren des jeweils zuständigen Leistungsträgers Anwendung

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer können die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die von der leistungsberechtigten Person gesondert zu vergüten sind, vereinbaren. Etwaige vereinbarte zusätzliche Leistungen können seitens der leistungsberechtigten Person jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

§ 5 Betreuungsperson

- (1) Die Betreuung erfolgt durch Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers. Von Seiten des Leistungserbringers wird ein:e Bezugsbetreuer:in benannt.
- (2) Die Kontinuität der Betreuung, insbesondere die Vertretung der Bezugsbetreuer:innen durch andere Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers wird sichergestellt. Bei einem notwendigen Wechsel der Betreuungsperson sind soweit wie möglich die Bedürfnisse der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Es erfolgt eine möglichst frühzeitige Information der leistungsberechtigten Person.

§ 6 Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person

- (1) Die leistungsberechtigte Person ist verpflichtet, an der Erstellung und Fortschreibung ihres individuellen Hilfe- und Betreuungsplans sowie an dessen Umsetzung mitzuwirken. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung an der Dokumentation (z.B. Quittierung der Leistungen).
- (2) Die leistungsberechtigte Person ist verpflichtet, vereinbarte Termine einzuhalten. Will sie einen vereinbarten Termin absagen oder verschieben, hat sie dies spätestens am Vortag des geplanten Kontaktes bis 23:59 Uhr anzuzeigen.

Über längere Abwesenheitszeiten - wie z.B. Urlaub, Reha Aufenthalte - ist der Leistungserbringer frühestmöglich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Sofern seitens der Betreuungsperson Unterstützung und Hilfe bzgl. der Alltagsangelegenheiten der leistungsberechtigten Person erfolgt, hat die leistungsberechtigte Person dem Leistungserbringer die dafür erforderlichen Unterlagen und Akten zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach den mit den Leistungsträgern geschlossenen Vergütungsvereinbarungen.

Bei fehlender oder nur teilweiser Kostenübernahme durch einen Leistungsträger werden die Kosten der leistungsberechtigten Person ganz oder anteilmäßig in Rechnung gestellt.

Der Stundensatz pro Fachleistungsstunde für Leistungen des Betreuten Wohnens beträgt zurzeit 63,60 Euro.

Mit den vereinbarten Entgelten sind, abgesehen von den gegebenenfalls vereinbarten zusätzlichen Leistungen (§ 4), alle Leistungen abgegolten.

- (2) Fehlkontakte werden mit 80% des jeweiligen Stundensatzes gegenüber dem Leistungsträger abgerechnet. Fehlkontakte sind Fachleistungs-/Assistenzstunden, die nicht rechtzeitig gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages von der leistungsberechtigten Person abgesagt werden. Fehlkontakte liegen auch vor, wenn
- die leistungsberechtigte Person nicht angetroffen wird und auch nicht binnen einer angemessenen Wartezeit aufzufinden ist bzw. die Tür nicht öffnet und dies auch nicht innerhalb einer angemessenen Wartezeit tut
 - die leistungsberechtigte Person die Durchführung der Assistenzleistung ablehnt und auch hierzu nicht zu motivieren ist und die Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers die Zeit nicht für andere abrechnungsrelevante Tätigkeiten nutzen können (z.B. zur Dokumentation von vorhergehenden Einsätzen).
- In der Regel ist von einer angemessenen Wartezeit von 15 Minuten auszugehen.
- (3) Änderungen bzgl. der Höhe des Stundensatzes sind seitens des Leistungserbringers der leistungsberechtigten Person innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzuzeigen und zu begründen.
- (4) Grundlage für die Abrechnung der Fachleistungsstunde sind die in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und den aktuell gültigen Rund- und Informationsschreiben festgelegten Regelungen des Kostenträgers.

Die direkten Betreuungsleistungen und die auf die leistungsberechtigte Person bezogenen Tätigkeiten werden in 10-Minuten-Einheiten abgerechnet.

Die Gruppenangebote /-betreuungen werden pro Teilnehmer:in nach dem Verhältnis Zeitdauer zu Teilnehmer:innenzahl abgerechnet.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, rechnet der PTV - Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH monatlich direkt mit diesen ab, sofern Alex zum Beispiel die in Anlage 2 befindliche Einverständniserklärung unterzeichnet hat.
- (2) Andernfalls ist der PTV - Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH berechtigt, unmittelbar mit Frau Alex zum Beispiel abzurechnen. Dies gilt für den Fall, dass ergänzende Leistungen nach §4

vereinbart wurden oder Alex zum Beispiel einen Eigenanteil zu den Leistungen des Leistungsträgers entrichten muss.

Dieser Eigenanteil von Alex zum Beispiel beläuft sich zur Zeit auf 0 Euro monatlich.

Alex zum Beispiel verpflichtet sich, die erhaltenen Leistungen auf dem Quittierungsbeleg gegenzeichnen. Auf Basis des Quittierungsbeleges erfolgt die Abrechnung.

§ 9 Haftung

Die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt.

Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter:innen des PTV – Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten von Alex zum Beispiel durch den PTV - Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH verarbeitet werden. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung von Alex zum Beispiel (siehe Anlage 3).
- (3) Alex zum Beispiel hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch und Recht auf Beschwerde.

§ 11 Beschwerderecht

- (1) Alex zum Beispiel hat Anspruch darauf, dass der PTV – Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH ein internes und externes Beschwerdemanagement gewährleistet. In der Anlage 4 sind Informationen, Anschriften und Telefonnummern aufgelistet, an die sich Alex zum Beispiel mit Beschwerden wenden kann. Auch in anonymisierter Form. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 12 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

- (1) Der PTV – Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH erklärt sich im Vorhinein nicht bereit zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).
- (2) Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).
- (3) § 13 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
 Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ist befristet bis zum _____.
- (2) Der Vertrag ist ordentlich kündbar mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- (3) Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund – unter Angabe von Gründen – kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Zusatzvereinbarungen:

Dortmund, den 06.12.2023

.....
(Leistungsnehmer:in) I. Zimmermann
PTV Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH

.....
(rechtliche:r Betreuer:in / Bevollmächtigte:r)

Anhang:

- Anlage 1: Individueller Hilfeplan (für jede(n) Leistungsnehmer / Leistungsnehmerin gesondert hinzufügen)
- Anlage 2: Einverständniserklärung zur unmittelbaren Abrechnung des Leistungsanbieters mit dem Leistungsträger
- Anlage 3: Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen/Schweigepflichtsentbindung
- Anlage 4: Beschwerderegulung und Ansprechpartner:innen
- Anlage 5: Zusatzvereinbarung Leistungsnachweis



Anlage 2 zum Betreuungsvertrag vom

zum Beispiel, Alex

Einverständniserklärung
zur unmittelbaren Abrechnung des PTV - Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH
mit dem Leistungsträger

Ich bin mit einer unmittelbaren Abrechnung der Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden auf der Basis von monatlichen Abschlagszahlungen zwischen dem PTV Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH und dem Leistungsträger einverstanden.

Dortmund, 06.12.2023

.....
(Leistungsnehmer:in)

.....
(rechtliche:r Betreuer:in / Bevollmächtigte:r)

Anlage 3 zum Betreuungsvertrag vom

zum Beispiel, Alex

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen / der Schweigepflichtsentbindung

Einwilligung in die Datenerhebung, -nutzung und Weitergabe mit Entbindung von der Schweigepflicht gem. § 203 StGB

Ich bin einverstanden, dass der PTV – Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH die von mir im Betreuungsverlauf erhobenen Daten nutzt, (hierzu gehören: Stammdaten, Inhalt, Umfang, Häufigkeit und Dauer der benötigten Unterstützung sowie die Bewertung des bisherigen und künftigen Hilfebedarfs) um die Hilfeleistung zu optimieren bzw. weiteren Hilfebedarf zu erkennen durch:

- Fachlichen Austausch in Bezug auf die Hilfeleistung zur Vermittlung weiterer Dienstleistungen durch die PTV GmbH
- Umfrage Vorsorge zur Ermittlung der Zufriedenheit der Klient:innen nach erfolgter Aufnahme im Ambulant Betreuten Wohnen ABW.
- Darstellung in Berater:innen Gremien (nur Tagesstätte)

Zum Zwecke der Erweiterung / Veränderung und Weiterbewilligung der Leistungen stimme ich einer Weitergabe und einem Datenaustausch an/mit folgenden Personen bzw. Institutionen widerruflich zu und entbinde sie hiermit von der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB:

- | | | | |
|---|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ärzt:in, Fachärzt:in | <input type="checkbox"/> Krankenhaus | <input type="checkbox"/> Reha-Einrichtung | <input type="checkbox"/> MDK |
| <input type="checkbox"/> Krankenkasse | <input type="checkbox"/> Pflegekasse | <input type="checkbox"/> Apotheke | <input type="checkbox"/> Abrechnungszentrum |
| <input type="checkbox"/> Jugendamt | <input type="checkbox"/> Schule | <input type="checkbox"/> Kindergarten | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Therapeut:in | <input type="checkbox"/> rechtl. Betreuer:in | <input type="checkbox"/> Bewährungshelfer:in | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Angehörige | <input type="checkbox"/> Lebenspartner:in | <input type="checkbox"/> Mitbewohner:in | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Überörtlicher Träger der Sozialhilfe | <input type="checkbox"/> Örtlicher Träger der Sozialhilfe | | |

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich, mit Wirkung auf die Zukunft, widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Dortmund, 06.12.2023

.....
(Leistungsnehmer:in)

.....
(rechtliche:r Betreuer:in / Bevollmächtigte:r)

Datenschutz- Information für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach DSGVO

Information zur Verarbeitung von Daten in der Eingliederungshilfe /Sozialhilfe

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) und Absatz 3 DSGVO und Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Klientin/des Klienten, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

1) Umfang der Datenverarbeitung

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages Daten durch die Einrichtung /den Dienst verarbeitet werden (Art. 6 Buchst. b) DSGVO):

2) Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

Die personenbezogenen Daten werden soweit erforderlich auch an Dritte (insbesondere an Krankenkassen und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an den Sozialhilfeträger) übermittelt oder in der Einrichtung (insbesondere vom Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung) eingesehen. Diese Übermittlung von Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen:

- Für die Abrechnung von Leistungen an die Pflegekassen (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X) werden falls erforderlich Daten übermittelt.

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach Art. 13 und 15 DSGVO die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung/dem Dienst gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 4. bis 9. dargestellten Rechte hinzuweisen.

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß Art. 16 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß Art. 17 DSGVO deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 18 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß Art. 20 DSGVO vom Bewohner/von der Bewohnerin bzw. der Klientin/dem Klienten bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Einrichtung/des Dienstes).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von Art. 21 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruches zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung/des Dienstes können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 38 424 -0
Fax: 0211 / 38 424 -10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

10) verantwortliche Stelle, betriebliche:r Datenschutzbeauftragte:r

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung / des Dienstes erreichen Sie unter:

Name: Herr Ingo Zimmermann
per E-Mail: ingo.zimmermann@ptv-dortmund.de
per Telefon: 0231 / 44 22 77 0



Unsere:n Datenschutzbeauftragte:n erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung / des Dienstes mit dem Zusatz „z. H. der / des betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ sowie unter:

per Mail: datenschutz@ptv-dortmund.de

per Telefon: 0231 / 44 22 77 0

11) Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

Zur Kenntnis genommen:

Dortmund, 06.12.2023

.....
(Leistungsnehmer:in)

.....
(rechtliche:r Betreuer:in / Bevollmächtigte:r)

Anlage 4 zum Betreuungsvertrag vom

zum Beispiel, Alex

Selbstverpflichtung des PTV – Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH für ein internes und externes Beschwerdemanagement

1. Beschwerden von Leistungsnehmer:innen sind selbstverständlicher Baustein einer systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagement wird deshalb vom PTV Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH und dessen Mitarbeiter:innen als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. Beschwerden können jederzeit, auch in anonymisierter Form durch das Online Formular der PTV Website, vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten. Unser Beschwerdemanagement sorgt dafür, dass jede Beschwerde unverzüglich dokumentiert und bearbeitet wird. Wir verpflichten uns, auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren, es sei denn die Beschwerde liegt in anonymisierter Form vor.
3. Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.
4. Falls Sie Beschwerden haben, können Sie diese auch direkt bei dem Beschwerdemanager des PTV – Psychosozialer Trägerverbund Dortmund GmbH, Herrn Buschkamp, vorbringen.

Das Beschwerdemanagement der PTV Dortmund GmbH ist wie folgt zu erreichen:

Rolf Buschkamp
Marsbruchstraße 147
44287 Dortmund
Tel.: 0231 / 44 22 77 -0
Mobil: 0163 / 83 575 43
E-Mail: beschwerde@ptv-dortmund.de

Zudem können Sie uns über das folgende Formular unmittelbar per E-Mail kontaktieren:
<https://ptv-dortmund.de/beschwerde/>

5. Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beschwerden unmittelbar an den Leistungsträger zu richten.
Wenden Sie sich in diesem Fall an den

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

E-Mail: inklusionsamt@lwl.org

Tel. Tel.: 0251 591-5115



Anlage 5 zum Betreuungsvertrag vom

zum Beispiel, Alex

Zusatzvereinbarung Leistungsnachweis

Die Betreuungsleistungen werden in unserem EDV-System erfasst und auf einem Quittierungsbeleg dokumentiert. Der Beleg wird im darauffolgenden Monat ausgedruckt und Ihnen zur Unterschrift vorgelegt. Die zweite Möglichkeit wäre nach jedem Betreuungskontakt eine Unterschrift zu leisten.

Bitte wählen Sie eine der Möglichkeiten und bestätigen Sie uns dies mit Ihrer Unterschrift.

- Ich möchte bis auf Widerruf einmal monatlich mit meiner Unterschrift den Erhalt der Betreuungsleistungen bestätigen.

- Ich möchte bis auf Widerruf jeden Betreuungstermin einzeln mit meiner Unterschrift bestätigen.

Dortmund, 06.12.2023

.....
(Leistungsnehmer:in)

.....
(rechtliche:r Betreuer:in / Bevollmächtigte:r)